

**43-824-23/045**

**In das Amtsblatt**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Wesentliche Änderung einer Anlage nach Ziffer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Biogasanlage) durch Errichtung und Betrieb eines 3. BHKWs, Erhöhung der Gesamtfeuerungsleistung, Errichtung und Betrieb von zwei Notkühlern und einer Gasreinigung, Nachrüstung der bestehenden BHKWs mit SCR-Katalysatoren, Aufstellung eines AdBlue-Tanks, Umnutzung Garage/Technikgebäude wegen Aufstellung AdBlue-Tank und Errichtung eines 2. BHKW-Raums, Umnutzung Zündöllager in Garage/Technikgebäude zu Werkstatt und Lagerraum für AdBlue, Errichtung und Betrieb einer Pumpe inkl. Pumpenhaus, Errichtung und Betrieb eines Separators, Rückbau von RME-Tanks sowie Umnutzung eines RME-Tanks zu Altöltank;

Antragsteller/Anlagenbetreiber: Zäh Energie GmbH & Co. KG, Holzinger Hauptstraße 100, 91781 Weißenburg i. Bay.;

**Bekanntmachung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 10.01.2024, Az. 43-824-23/045;**

Die Zäh Energie GmbH & Co. KG hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Umsetzung der o. g. Maßnahmen an der immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 523 u. a., Gemarkung Holzingen, beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage unterliegen gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG und Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG der standortbezogenen Vorprüfungspflicht. Die nach den maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführte Vorprüfung unter Beteiligung der relevanten Fachbehörden hat ergeben, dass aufgrund der Merkmale des Vorhabens (Erweiterung der Biogasanlage durch o. g. Maßnahmen) und des Standortes (keine Schutzgebiete nach dem Bundes-Naturschutzgesetz und des Wasserhaushaltsgesetzes oder Denkmäler betroffen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das beantragte Vorhaben damit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte und Informationen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Sachgebiet 43, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay. oder unter der Telefonnummer 09141 / 902-374 eingeholt werden.

Weißenburg i. Bay., den 10.01.2024

Marius Mauerer  
Oberregierungsrat